

Konfliktmanagement-Kongress 2014 - Mediation und Kultur

Forum 2 - Güterichtermethodik - von der gesetzlichen Etablierung zur Professionalisierung

Referent/in:

Dr. Ulrich Hagel
Rechtsanwalt und Mediator, Konsenskanzlei, Berlin

Dr. Benedikt Hövelmann, LL.M.
Richter am Arbeitsgericht, Aachen

Prof. Dr. Martin Notthoff
Rechtsanwalt, Göhmann - Rechtsanwälte - Notare, Hannover

Beatrice Rösler, MBA.
Diplom-Ökonomin, Geschäftsführerin ChancenManufaktur, Hannover

Moderator:

Stefan Koch, M. A.
Vorsitzender Richter am Landgericht, Verden

Berichterstatter:

Dr. Christian Jäde
Richter am Oberlandesgericht, Braunschweig

Nachdem der Moderator Herr Koch die Referentin und die Referenten begrüßt und in das Thema eingeführt hatte, wurde das Forum 2 eröffnet durch einen Vortrag von

Prof. Dr. Notthoff - Erfahrungen und Wünsche eines Güterichterverhandlungs-„Kunden“.

Der Referent reflektierte über die Besonderheiten der Güteverhandlung aus anwaltlicher Sicht und gliederte seine Ausführungen durch drei Fragen:

1. Was zeichnet aus Sicht des „Kunden“ eine „gute“ Güterichterin bzw. einen „guten“ Güterichter aus?
2. Was wünscht sich der „Kunde“ von einer Güteverhandlung?
3. Was wünscht sich der „Kunde“ einer Güteverhandlung von dem Präsidium des jeweiligen Gerichts, das Güteverhandlungen vor dem Güterichter anbietet?

Auf der Grundlage seiner anwaltlichen Erfahrungen aus der Teilnahme an zahlreichen Mediations- und Güterichterverfahren beantwortete Prof. Dr. Notthoff diese Fragen prägnant und auf den Punkt und wusste auch bei den aus „Anbieter“-Sicht“ vielleicht empfindlichen Punkten durch seine charmant-humorvolle Darstellung mögliche Spitzen zu entschärfen. Seine Antworten sind nachzulesen in der als Download auf www.km-kongress.de zur Verfügung stehenden Präsentation. Gerade für Kolleginnen und Kollegen, die am Anfang ihrer Güterichtertätigkeit stehen, dürften die schlaglichtartigen Anregungen durchaus hilfreich sein. Aber auch den Präsidien der Gerichte sei die Lektüre der Antworten zu Frage 3 empfohlen.

In der sich anschließenden Diskussion wurden einzelne der gegebenen Antworten durchaus kontrovers diskutiert, etwa die Empfehlung Prof. Dr. Notthoffs, die Güteverhandlung zeitlich auf 2-3 Stunden zu begrenzen. Der Referent nahm jedoch nicht in Abrede, dass die Dauer der Güteverhandlung je nach Einzelfall auch durchaus deutlich länger sein könne, etwa in verwaltungsgerichtlichen und familiengerichtlichen Verfahren.

Die von Frau Rösler im weiteren Verlauf gestellten durchaus berechtigten Fragen, warum sich Anwälte nicht häufiger vorgerichtlich an außergerichtlich tätige Mediator/innen wenden und welches noch der Markenkern der gerichtlichen Mediation/Güteverhandlung sei, wenn alle Wünsche Prof. Dr. Notthoffs erfüllt würden, blieben in der Diskussion allerdings letztlich unbeantwortet.

Es folgte der Vortrag von

Dr. Hagel - Prozessrisikoanalyse als neues Tool der Güterichterverfahren, oder: *judex non calculat* war gestern!

Die Prozessrisikoanalyse kann als analytisch- mathematische Methode beschrieben werden, mit deren Hilfe die möglichen mannigfaltigen Prozessrisiken beider Parteien einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung einzeln bewertet werden können. Am Ende der Analyse steht ein bezifferter Risikobetrag oder eine Risikospannbreite, was es der Partei ermöglicht, auf einer vereinzelt durchdachten und systematisch durchgerechneten Grundlage Vergleichsverhandlungen zu führen und Angebote der Gegenseite realitätsnah einzuschätzen. Die bei Unternehmensjuristen durchaus verbreitete Methode hat in der Güteverhandlung vor dem Güterichter bislang wohl keinen Einzug gehalten. Dabei gibt sie den Güterichterinnen und Güterichtern und auch den Prozessvertretern ein Mittel an die Hand, um überzogene Erwartungen der Parteien auf ein realistisches Maß zu bringen und sie auf den Weg des wirtschaftlich Sinnvollen zu führen.

Dr. Hagel führte anhand eines realen, rechtlich und tatsächlich durchaus anspruchsvollen Falles - Mängelgewährleistung für mehrere Bohrseln im Rahmen eines Konsortialvertrages - durch die einzelnen Stufen der Prozessrisikoanalyse: (1) Erstellung eines Entscheidungsbaumes, (2) Eintrittswahrscheinlichkeiten zu jedem relevanten Punkt schätzen, (3) Erwar-

tungswert berechnen, (4) Risikostreuung analysieren und (5) Investitionskosten analysieren. Von entscheidender Bedeutung ist dabei die Schätzung der Eintrittswahrscheinlichkeiten Prozessrisiken. Hier ist Augenmaß gefragt, in Unternehmen kann dabei eine Teambewertung hilfreich sein. Einzelheiten lassen sich der ebenfalls als Download bereit stehenden Präsentation Dr. Hagels und seinem in der SchiedsVZ 2011, Seite 65 ff. erschienenen Aufsatz „Der Unternehmensjurist als Risikomanager“ entnehmen.

Das Auditorium war sichtlich beeindruckt von der Stringenz der Methode. Sie kann sicherlich auch für bestimmte Arten von Güterverhandlungen geeignet sein, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Kaufleuten, also Parteien, die rechnen müssen und mit kaufmännischen Kalkül an einen Rechtsstreit herangehen. Der mit dieser Methode einhergehende Vorbereitungsaufwand dürfte sich auch und gerade bei komplexen Rechtsstreitigkeiten mit hohen Streitwerten lohnen.

Nach der Mittagspause stand das Thema „alternative Methoden der konsensualen Streitbeilegung“ auf dem Programm. Zunächst referierte

Frau Rösler über das National Conflict Resolution Center (NCRC):

An dieser dem Small Claims Court angegliederten Institution hat Frau Rösler einige Wochen hospitiert. Das NCRC bietet Rechtssuchenden die Möglichkeit einer außergerichtlichen Mediation. Dabei werden die „Kunden“, die sich in den U.S.A. häufig direkt und zunächst ohne anwaltlichen Beistand zum Gericht begeben, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterin des NCRC in Empfang genommen und unter Hinweis auf lange Wartezeiten vor Gericht für die Durchführung einer außergerichtlichen Mediation geworben, die gleich an Ort und Stelle stattfinden kann. Diese Argumente scheinen zu überzeugen, denn monatlich werden in San Diego rund 800 Mediationen mit einer Dauer von 1-2 Stunden durch die Mitarbeiter/innen - freiberuflich tätige Mediatorinnen und Mediatoren - durchgeführt. Die Erfolgsquote liegt bei 80 %. Zwischen der NCRC und der Gerichtsverwaltung besteht eine Rahmenvereinbarung, die die Vergütung, die Protokollierung von Vergleichen u. ä. regelt. Im Gericht wird ebenfalls für die Teilnahme an der außergerichtlichen Mediation des NCRC geworben.

Nach diesem mit Bild- und Filmmaterial lebendig und anschaulich gestalteter Ausflug in eine für deutsche Justizjuristen recht ungewöhnliche Welt gab

Dr. Hövelmann - Alternative Konfliktlösungsmethoden in den U. S. A. -

einen Überblick über weitere, in den Vereinigten Staaten etablierte Methoden der Konfliktlösung. Dr. Hövelmann stellte nicht weniger als zehn dieser Methoden vor (vgl. im Einzelnen die Präsentation unter www.km-kongress.de):

1. Neutral Fact Finding
2. Neutral evaluation
3. Conciliation

4. Settlement Conference
5. Special Master
6. Mini Trial
7. Summary Jury Trial
8. Arbitration (Schiedsverfahren)
9. MedArb
10. Rent-a-judge

Während sich hinter einigen der klangvollen Namen mediationsähnliche Konzepte oder Methoden mit Elementen der Mediation verbergen (Conciliation, Settlement Conference, Special Master), sind andere Verfahren durchaus verschieden und muten dem deutschen, vom Justizgewährungsanspruch geprägten Denken zunächst fremd an. Die Methoden *Rent-a-Judge*, *Med-Arb* und *Mini-Trial* dürften es jedenfalls vor dem Hintergrund der aktuell hierzu geführten Diskussion um die Verhinderung einer Paralleljustiz derzeit schwer haben, sich am deutschen „Markt“ zu etablieren.

Nach dem von Dr. Hövelmann gelieferten Überblick sollten die Teilnehmer/innen des Forums in kleineren Arbeitsgruppen drei der vorgestellten Methoden - *Neutral Fact Finding*, *Mini-Trial* und *Conciliation* - daraufhin untersuchen, ob sie sich für den Einsatz in der Güteverhandlung vor dem Güterichter eignen würden. In der Diskussion innerhalb der Arbeitsgruppe und der anschließenden Zusammenführung im Forum zeigte sich bei den Anwesenden - zu einem guten Teil Richterinnen und Richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte - doch überwiegende Zurückhaltung gegenüber diesen Alternativen. Die Praxis ist jedenfalls in Niedersachsen offenbar sehr stark von der Mediation geprägt, die vertraut und bewährt ist, so dass wenig Anlass zu bestehen scheint, sich andere Methoden zu suchen. Einige der Methoden enthalten zudem Elemente, die sich mit der Güteverhandlung vor einer nicht entscheidungsbefugten Richterin wohl nur schwer vereinbaren lassen. Es wurde auch die Befürchtung geäußert, dass die Güterichterin und der Güterichter mit dieser Vielzahl von Tools überfordert sein und ein Methodenwirrwarr entstehen könnte, welches kaum noch beherrschbar wäre. Andererseits wurde eine Methodenvielfalt durchaus für sinnvoll gehalten, solange eine Methodenklarheit bestehe.

Frau Rösler zog nach dieser Diskussion für sich den Schluss, dass der Markenkern der Güteverhandlung vor dem Güterichter noch nicht abschließend geklärt sei. Ob das so zutrifft, kann m. E. jedenfalls für Niedersachsen bezweifelt werden, da die „Mediation vor dem Güterichter“ durchaus eine kernige Marke ist. Aber auch Kerne sind in Bewegung, und es macht sicher Sinn, sich für Neuerungen offen zu halten, um vielleicht an der einen oder anderen Stelle einer Güteverhandlung noch auf ein neues Tool zugreifen zu können, das der Situation angemessen ist. In diesem Sinne konnte der Moderator Stefan Koch, der die Referentin und Referenten und die Teilnehmer/innen souverän und mit kongenialen Überleitungen durch den Tag führte, ein sehr anregendes Forum beschließen und die Anwesenden mit guten Wünschen für den täglichen Kampf um Ausgleich auf den Heimweg verabschieden.